



Erklärung der Rechte

EINER FESTGENOMMENEN PERSON AUSGEHÄNDIGT DROGENHANDEL (ART. 63, 63-1, 706-73, 3° UND 706-88 STRAFPROZESSORDNUNG)

**Die nachstehenden Informationen müssen Ihnen in einer für Sie verständlichen Sprache mitgeteilt werden.
Sie können dieses Informationsblatt während der gesamten Dauer der Festnahme behalten**

Sie werden darüber informiert, dass Sie festgenommen wurden, weil gegen Sie ein oder mehrere glaubhafte Verdachtsgründe für die Begehung oder den Versuch der Begehung einer Straftat im Bereich der Drogenkriminalität vorliegen.

Sie haben das Recht auf Auskunft über die Art, das Datum und den Ort der verübten Straftat, welcher Sie verdächtigt werden, und die Gründe für Ihre Festnahme.

Sie werden zu den Tatbeständen während des Polizeigewahrsams, der 24 Stunden dauern kann, verhört werden.

Wenn es die Untersuchung oder die Ermittlung erfordern, kann der Haftrichter oder der Untersuchungsrichter nach Ablauf dieses Zeitraums ausnahmsweise zwei zusätzliche Verlängerungen des Gewahrsams für jeweils 24 Stunden anordnen.

Wenn es jedoch die voraussichtliche Dauer der noch ausstehenden Untersuchungen nach den ersten 48 Stunden erfordert, kann der Haftrichter auf Antrag des Staatsanwalts oder der Untersuchungsrichter eine einmalige Verlängerung des Polizeigewahrsams um weitere 48 Stunden anordnen.

Nach dem Polizeigewahrsam werden Sie auf Beschluss des Staatsanwalts oder des Untersuchungsrichters entweder diesem Richter vorgeführt oder frei gelassen. Im zuerst genannten Fall werden Sie vor diesem Richter noch am selben Tag erscheinen. Wenn im Gericht speziell eingerichtete Räumlichkeiten vorhanden sind und Ihr Freiheitsentzug nicht länger als 72 Stunden gedauert hat, können Sie am nächsten Tag innerhalb von höchstens 20 Stunden nach dem Ende des Polizeigewahrsams erscheinen. Wenn Ihr Freiheitsentzug mehr als 72 Stunden gedauert hat, werden Sie noch am selben Tag, an dem Ihr Freiheitsentzug endet, einem Richter vorgeführt.

Sie werden ausserdem darauf hingewiesen, dass Sie folgende rechte haben:

Verständigung bestimmter Personen

Sie können darum bitten, telefonisch eine Person, mit der Sie gewöhnlich zusammenleben, oder einen Angehörigen in direkter Linie oder einen Bruder oder eine Schwester oder Ihren Vormund oder Betreuer von Ihrer Festnahme zu benachrichtigen.

Sie können auch Ihren Arbeitgeber verständigen lassen.

Wenn Sie Ausländer sind, können Sie zudem die Benachrichtigung des zuständigen Konsulats Ihres Heimatlandes verlangen.

Sofern keine unüberwindbaren Umstände vorliegen, wird Ihrer Bitte um Benachrichtigung innerhalb von 3 Stunden Folge geleistet.

Der Staatsanwalt (oder der Untersuchungsrichter) kann jedoch entscheiden, dass die Benachrichtigung verschoben oder nicht durchgeführt wird, wenn dies für die Beweiserhebung oder die Beweissicherung oder zur Verhütung einer schweren Verletzung von Leben oder Freiheit einer Person oder deren körperlichen Unversehrtheit unbedingt erforderlich ist.

Wenn Ihr Gewahrsam verlängert wird und länger als 48 Stunden dauert, kann auch die Benachrichtigung Ihrer Angehörigen und Ihres Arbeitgebers aus denselben Gründen vom Haftrichter (oder Untersuchungsrichter) weiterhin verschoben werden.

Kontakt mit einer Person

Sie können darum bitten, schriftlich, telefonisch oder bei einem Gespräch mit einer der Personen, die von Ihrer Festnahme benachrichtigt werden können, Kontakt aufzunehmen.

Der Polizeibeamte kann Ihre Bitte ablehnen, wenn sie den Gründen für Ihre Festnahme entgegensteht oder die Gefahr der Begehung einer Straftat besteht. Er wird den Zeitpunkt, die Modalitäten und die Dauer des Kontakts bestimmen, der nicht länger als 30 Minuten dauern darf und unter seiner Kontrolle oder unter der Kontrolle einer von ihm beauftragten Person stattfinden wird.

Wenn Ihr Freiheitszug verlängert wird und länger als 48 Stunden dauert, kann der Polizeibeamte Ihre Bitte um Kontakt mit dem Konsulat nicht verweigern.

Untersuchung durch einen Arzt

Sie können eine Untersuchung durch einen Arzt verlangen. Im Falle einer Verlängerung des Polizeigewahrsams nach Ablauf von 48 Stunden muss eine ärztliche Untersuchung durchgeführt werden und Sie werden über Ihr Recht informiert, dass Sie eine weitere ärztliche Untersuchung verlangen können.

Erklärungen abgeben, Fragen beantworten oder schweigen

Nachdem Sie Ihre Identität angegeben haben, haben Sie das Recht, bei den Vernehmungen:

- Erklärungen abzugeben,
- auf die Ihnen gestellten Fragen zu antworten
- oder zu schweigen.

Beistand eines Rechtsanwalts

Wahl des Rechtsanwalts

Sie können sich von einem Rechtsanwalt Ihrer Wahl ab Beginn des Polizeigewahrsams, jederzeit während einer Vernehmung und im Fall einer Verlängerung des Polizeigewahrsams ab Beginn der Verlängerung unterstützen lassen. Wenn Sie nicht in der Lage sind einen Rechtsanwalt zu benennen oder wenn mit dem gewählten Rechtsanwalt kein Kontakt hergestellt werden kann, können Sie um ein Gespräch mit einem Pflichtverteidiger bitten.

Ihr Rechtsanwalt kann auch von einer der Personen bestellt werden, die Sie benachrichtigen haben lassen: In einem solchen Fall müssen Sie die Wahl des Rechtsanwalts bestätigen.

Unterstützung eines Rechtsanwalts

Der Rechtsanwalt kann mit Ihnen 30 Minuten sprechen; im Fall einer Verlängerung des Gewahrsams können Sie erneut darum bitten, mit Ihrem Rechtsanwalt zu sprechen.

Ihr Rechtsanwalt kann auf Ihren Wunsch auch den Vernehmungen, Gegenüberstellungen, Rekonstruktionen oder der Feststellung Ihrer Identität beiwohnen.

Einschreitungsfrist

Wenn aus ermittlungstechnischen Gründen Ihre sofortige Vernehmung notwendig ist, kann der Staatsanwalt oder der Untersuchungsrichter durch einen schriftlichen und begründeten Beschluss erlauben, dass Ihre Vernehmung sofort beginnt, ohne 2 Stunden lang das Eintreffen Ihres Rechtsanwalts abwarten zu müssen.

Das Einschreiten Ihres Rechtsanwalts kann auf Beschluss des Staatsanwalts, des Haftrichters oder des Untersuchungsrichter aus zwingenden Gründen um maximal 72 Stunden verschoben werden.

Unterstützung durch einen Dolmetscher

Wenn Sie Französisch nicht sprechen oder verstehen, haben Sie das Recht, sich von einem Dolmetscher bei den Vernehmungen und den Kontakten mit Ihrem Rechtsanwalt unentgeltlich unterstützen zu lassen.

Antrag auf Beendigung des Polizeigewahrsams

Falls der Haftrichter eine Verlängerung ihres Gewahrsams anordnen sollte, können Sie den Staatsanwalt, den Untersuchungsrichter oder den Haftrichter ersuchen, dass die Freiheitszugsmaßnahme nicht verlängert wird.

Einsicht in Verfahrensakte

Auf Ihr Ersuchen oder auf Ersuchen Ihres Rechtsanwalts können Sie spätestens vor einer eventuellen Verlängerung des Polizeigewahrsams Einsicht nehmen in:

- das Protokoll über Ihre Ingewahrsamnahme;
- das oder die Atteste, die von dem Arzt ausgestellt werden, der sie untersucht hat;
- das oder die Protokolle Ihrer Vernehmungen.

Anmerkungen für den Staatsanwalt

Nach dem Ende des Polizeigewahrsams können Sie nach Ablauf einer Frist von einem Jahr den Staatsanwalt per Einschreiben mit Rückschein oder in einer Erklärung, die Sie gegen eine Empfangsbestätigung bei der Geschäftsstelle des Gerichts einreichen, um Einsicht in die Verfahrensakte im Hinblick auf die Darlegung Ihres Standpunkts bitten.